Abg. Zenker: Auch diese §. veranlaßt mich, für das Gesetz zu stimmen, indem ich niemals den praktischen Vortheil der wissenschaftlichen Consequenz aufopfern würde; da aber die §. für Theorie und Praxis gesorgt hat, so kann ich zu meiner großen Beruhigung für das Gesetz stimmen. Als ich um das Wort bat, geschah es, um einen Irrthum zu berichtigen, der entweder in der Ansicht der Deputation oder in der Ansicht der Staatsregierung vorliegt, nämlich in den Worten, wo für die Trivialbenennungen die Duodecimaleintheilung nachgelassen werden soll, ist gerade der Decimaleintheilung das Wort geredet. Es muß ein Druckfehler obwalten, der aber bedenklich und der Erörterung werth erscheint, weil hier nur die Decimaleintheilung gemeint sein kann. Bleibt der Satz so stehen, so ist er so dunkel, daß man sich nicht erklären kann, wenn die triviale Eintheilung in 32 Loth fortbestehen soll.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Es ist allerdings ein sehr bedauerlicher Druckfehler; es ist auch der Deputation entgangen; es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß es Duodecimaleintheilung heißen muß.

Abg. Zenker: Ich muß allerdings bedauern, daß es der Deputation entgangen ist; es ist hier sehr wichtig gerade darum, weil die hohe Staatsregierung anerkennt, daß die Duodecimaleintheilung diejenige sei, die für die Bedürfnisse des Volkes die richtigere ist. Die Decimaleintheilung aber ist nicht eine solche, um die praktischen Vortheile der wissenschaftlichen Consequenz zu opfern.

Referent D. v. Mayer: Ich glaube, darüber könnte sich der Abg. beruhigen. Es steht ja nicht im Gesetze; wenn es im Gesetze gestanden hätte, so würde die Deputation den Druckfehler wohl bemerkt haben. Bei so umfänglichen, viele Druckbogen füllenden Motiven ist es nicht möglich, so genau auf jede Silbe zu sehen.

Abg. Zenker: Allerdings ist es möglich und zu entschuldigen, daß dieser Druckfehler übersehen worden ist; aber ich konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, weil hier Alles darauf ankommt, auf die Duodecimal- oder Decimaleintheilung.

Referent D. v. Mayer: Es steht ja aber nicht im Gesetze, dort ist gar nicht die Rede davon. Es sind von der Deputation wohl auch Druckfehler gerügt worden, wie z B. bei §. 8, aber das betraf den Text des Gesetzentwurfs. Ich begreife nicht, wie man über einen Druckfehler in den Motiven ein so großes Aufheben machen kann.

Abg. Zenker: Mir hat es von Wichtigkeit geschienen, hier zu wissen, was die hohe Staatsregierung davon hält, was für das Bedürfniß des Volkes nöthig sei. Der Hr. Referent hat selbst bemerkt, das Volk solle verschont werden mit neuen Benennungen. Auf der andern Seite wird wieder angeführt, daß in den Schulen die neue Eintheilung gelehrt werden soll. Es kommt hier viel darauf an, ob es in dieser äußern Consequenz durchgeführt wird, daß auch im Schulunterricht diese neuen Benennungen gelehrt werden sollen oder nicht.

Referent D. v. Mayer: Es ist ja aber nur ein Druckfehler, der auch nur in den Motiven steht, die zu dem Gesetze gegeben sind.

Präsident D. Haase: Ich glaube, daß nunmehr der Abg. hinsichtlich des von ihm gerügten Druckfehlers sich werde beruhigen können. Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich nun nach der Maßgabe des Deputationsgutachten zur Fragstellung verschreiten. Die Deputation rathet uns an, §. 4 anzunehmen, jedoch schlägt sie nebenbei der Kammer vor, die im Berichte angegebene zuversichtliche Erwartung in der ständischen Schrift auszusprechen: „daß von Seiten der hohen Staatsregierung künftig eine durchgreifende Aenderung oder Abschaffung der für den Gebrauch im gemeinen Leben und im Kleinverkehr nachgelassenen Trivialmaase und Gewichte nicht ohne vorgängige Zustimmung der Stände werde zur Ausführung gebracht werden." Nimmt die Kammer §. 4 an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Will dieselbe nach dem Antrage der Deputation die zuversichtliche Erwartung in der Schrift aussprechen, daß — gebracht werden? — Einstimmig Ja. —

Referent D. v. Mayer trägt nun §. 5 des Gesetzentwurfs vor, wie folgt:

Alle Maase und Gewichte, nebst deren Eintheilungen und Benennungen, welche in den zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen nicht ausdrücklich bestimmt, oder nachgelassen worden, dürfen bei Strafe, bis zu funfzig Thalern Geld, oder sechs Wochen Gefängniß, im öffentlichen und gewerblichen Verkehr nicht weiter gebraucht werden.

Die Motiven dazu lauten:

a) Es hat angemessen geschienen, das Maximum der Strafe im Gesetze selbst festzusetzen. Die weitern Bestimmungen dießfalls bleiben den Ausführungsverordnungen vorbehalten. Obwohl übrigens die Absicht dahin geht, die Strafen, um deren unnachsichtlicher Vollziehung desto sicherer zu sein, möglichst niedrig zu halten, und namentlich für gewisse Contraventionsfälle, der Natur der Sache nach, nur sehr geringe Strafen anwendbar sein werden, so können doch Fälle der Wiederholung und sonstige so erschwerende Umstände eintreten, daß die Steigerung der Strafe bis zu dem in dieser §. ausgedrückten Maximum nothwendig erscheint.

b) Eine erschöpfende Definition und Abgrenzung des öffentlichen und gewerblichen Verkehrs, im Gegensatze zum Privatverkehre, erscheint nicht thunlich. Wer in seiner, von den Behörden anerkannten, berufsmäßigen Eigenschaft, als Producent von Natur- oder Kunsterzeugnissen, Unternehmer technischer Leistungen, oder Handeltreibender, dem Publikum, das seine Producte, Fabrikate, Arbeiten oder Waaren kauft, gegenüber steht, der ist auch bei allen, aus diesem Verhältnisse entspringenden, Geschäften, soweit es dabei überhaupt der Anwendung von Maas und Gewicht bedarf, schlechterdings der gesetzlichen sich zu bedienen verpflichtet.

Alle dahin nicht gehörigen Geschäfte, z. B. wenn ein zum Handel nicht Berechtigter einem Bekannten einen Theil der